

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-  
departement EJPD

per E-Mail  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Luzern, 27. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 190

**Änderung Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (Erleichterung selbstständige Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung Lebensmittelpunkt und Zugriffe auf Informationssysteme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes. Aus Sicht des Datenschutzes begrüssen wir, dass sich die Vorlage aktiv mit dem Datenschutz auseinandergesetzt hat, so insbesondere bezüglich des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Beschränkung des Zugriffs auf Daten, die für die Erfüllung der betreffenden Aufgaben erforderlich sind) sowie des Zwecks der Datenbearbeitungen und dass die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitungen geschaffen werden.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

*Zu Artikel 33 Absatz 1<sup>bis</sup> und Art. 34 Abs. 1 Bst. d VE-AIG*

Diese Änderungen sehen vor, dass bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Lebensmittelpunkt der Person in der Schweiz sein muss. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes ist nachvollziehbar und wird befürwortet. Die Regelung war bisher nicht ausdrücklich im Gesetz enthalten, wurde aber in den Weisungen und auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts aus dem Kontext interpretiert. Die neue Bestimmung schafft somit Klarheit, was der Vereinheitlichung der gesamtschweizerischen Praxis dient.

### *Zu Artikel 38 Absatz 2 VE-AIG*

Wir begrüssen die vorgeschlagene Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind. Wir teilen insbesondere die Einschätzung des Bundesrats, wonach das gesamtwirtschaftliche Interesse an einem innovativen Wirtschaftsstandort Schweiz höher zu gewichten ist als die mit der Aufhebung verbundenen arbeitsmarktlichen Risiken. Die volle berufliche Mobilität von Beginn an dient einerseits der Förderung der wirtschaftlichen Innovation, andererseits wird dadurch die Bleibeperspektive von qualifizierten Fachkräften und die Möglichkeit für ihre berufliche Integration erhöht. Zudem werden administrative Hürden abgebaut. Wir begrüssen auch, dass im Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung zu verknüpfen, dass für eine bestimmte Zeitdauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgen darf.

### *Zu Artikel 71b VE-AIG*

Diese vorgeschlagene Änderung führt zu einer Verschlechterung der momentanen Situation. Die Behörde, welche den Wegweisungsvollzug umsetzt, soll und muss auch über medizinische Daten, insbesondere über die medizinische Beurteilung der Transportfähigkeit, ausdrücklich informiert sein. Schliesslich hat die Behörde die Aufgabe, den Transport und allfällig benötigte Medikamente, teils auch für die erste Zeit im Heimatland, zu organisieren. Wenn die zuständige Behörde über bestimmte Umstände nicht Bescheid weiss, kann dies dazu führen, dass Missverständnisse entstehen und die betroffenen Personen nicht optimal behandelt werden. Es ist daher notwendig, dass auch die für den Wegweisungsvollzug zuständigen Behörden über die medizinischen Daten vollumfänglich Bescheid wissen. Die vorgeschlagene Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

### *Zu Artikel 73a 2 VE-AIG*

Die Einführung einer Anwesenheitspflicht in der zugewiesenen Unterkunft für Personen, die nach einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung nicht innerhalb einer angesetzten Ausreisefrist ausgereist sind, soll den zuständigen Behörden ermöglichen, vollzugsvorbereitende Handlungen vorzunehmen. Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung, auch wenn sie voraussichtlich zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen wird, der zusätzliches Personal für Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung erfordert.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin